



Bundesministerium
für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien
per e-Mail: stellungnahmen@bmsg.gv.at

ZI. 13/1 05/249

GZ: 21113/0016-II/A/1/2005

BG, mit dem das ASVG, das GSVG, das Bauern-SVG und das Allgemeine Pensionsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2006 - SVÄG 2006)

Referent: Dr. Vera Kremslehner, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Art. 1

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

§ 49, Abs. 3, Z. 1 ASVG:

Der ÖRAK begrüßt, dass § 26 des EStG 1988 sinngemäß auch auf Vergütungen, die freien DienstnehmerInnen gezahlt werden, anzuwenden ist, da mit der vorgeschlagenen Änderung sichergestellt wird, dass die bisher praktizierte Vorgangsweise der GKK (beitragsfrei) weitergeführt wird.

§ 247 Abs. 2 ASVG:

Begrüßt wird eine Neueinführung, dass der jeweilige Pensionsversicherungsträger die im Inland erworbenen Schwerarbeitszeiten festzustellen hat, wenn die versicherte Person frühestens drei Jahre vor Vollendung des Anfallalters nach § 607 Abs. 12 oder frühestens drei Jahre vor Vollendung des frühest möglichen Anfallalters nach § 4 Abs. 3 APG beantragt.

Hier erschiene es jedoch sinnvoll, die Möglichkeit der Antragstellung auch schon zu einem früheren Zeitpunkt durch den Versicherten vorzusehen. In diesem Fall schiene auch die Nachweisbarkeit von Schwerarbeitszeiten zeitnah noch leichter zu sein.

§ 264 Abs. 3 bis 5 b:

Der ÖRAK begrüßt die Möglichkeit statt Berechnung der letzten zwei Kalenderjahre fünf Kalenderjahre für die Berechnungsgrundlage heranzuziehen, wenn diese für den Hinterbliebenen günstiger ist. Ebenso begrüßenswert ist die Einbeziehung von Administrativpensionen u.a., ebenso die Möglichkeit alternativ auf die (höhere) Beitragsgrundlage eine Selbst- oder Weiterversicherung abzustellen, wenn diese höher ist als das im Beobachtungszeitraum bezogene Einkommen.

§ 607 Abs. 14 ASVG:

Positiv zu werten ist, dass Versicherte die nach einem gewissen Zeitpunkt geboren sind, für die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension aufgrund besonders belastender Tätigkeit nur die Hälfte der erforderlichen Beitragsmonate solche der Schwerarbeit sein müssen, wobei allerdings **bedenklich** ist, dass hier eine Reduzierung des maßgeblichen Zeitraumes auf 20 Jahre (statt wie bisher 45 Jahre) erfolgt ist. Dadurch kommt es zu einer Ungleichbehandlung jener Versicherungsnehmer, die in den ersten 25 (von bisher 45) Versicherungsjahren Schwerarbeit geleistet haben. Dies scheint auch aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich, selbst wenn – wie man im Gesetzesentwurf und in den erläuternden Bemerkungen davon ausgeht – die gesundheitliche Belastung gerade in den pensionsnahen späteren Berufsjahren besonders hoch ist.

Dazu erscheint weiters **bedenklich**, dass de facto **Frauen** bis zum 30.6.2010 aufgrund der Verkürzung auf die letzten 20 Jahre vor dem Pensionsstichtag dadurch gar keine Möglichkeit haben, einen früheren Pensionsantritt aufgrund von Schwerarbeit zu erreichen. Es wäre daher wünschenswert, dass für Frauen eine entsprechende Regelung eingeführt wird, dass diese auch mit 40 Versicherungsjahren und entsprechenden Schwerarbeitsmonaten eine solche Pension in Anspruch nehmen können.

Diese Bestimmung enthält zwar einerseits eine Erleichterung durch geringere Schwerarbeitsmonate, gleichzeitig aber auch eine **Verschlechterung** durch die Kürzung des maßgeblichen nunmehr lediglich 20 jährigen Zeitraumes. Die Begründung in den Erläuterungen, nämlich

„ gleichzeitig wurde zur Erleichterung der Vollziehung der Prüfungszeitraum für das Vorliegen von Schwerarbeit auf die letzten 20 Jahre (davon 10 Jahre Schwerarbeit) vor Pensionsantritt reduziert“

dient lediglich dazu dem Versicherungsträger die Arbeit zu erleichtern, führt aber im Hinblick auf das ob Angeführte zu einer **Erschwerung** des Versicherten zu dem Zugang zu einer Schwerarbeiterpension.

Art. 2**Änderung des gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes****§ 117 a Abs. 2:**

Hiezu wird auf die Ausführungen zu § 274 Abs. 2 ASVG verwiesen, dass nicht erst frühestens 3 Jahre vor Vollendung des Anfallalters oder frühestens 3 Jahre vor Vollendung des frühest möglichen Anfallalters durch den Versicherten ein Antrag aus

Gründen der Rechtssicherheit erstrebenswert wäre; dies insbesondere auch deswegen, da auch die Nachweisbarkeit von Schwerarbeitszeiten zeitnahe leichter zu sein scheint.

§ 145 wird mit seinen Alternativmöglichkeiten begrüßt.

§ 298:

Auch hier wird auf die Ausführungen hinsichtlich Art. 1 ASVG § 607 Abs. 14 und das dort Angeführte verwiesen. Auch hier wird die Reduzierung der Schwerarbeitsmonate begrüßt, gleichzeitig erscheint jedoch die Reduzierung auf einen Zeitraum innerhalb der letzten 20 Jahre deswegen als bedenklich, da es dadurch zu einer Ungleichbehandlung jener Versicherungsnehmer kommt, die in den ersten 25 Versicherungsjahren Schwerstarbeitszeiten geleistet haben. Diese Ungleichbehandlung erscheint daher auch aus verfassungsrechtlicher Sicht gesehen bedenklich.

Art. 3

Änderungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

§ 108 a Abs. 2:

Auch hier gilt das zu den Parallelbestimmungen des ASVG und des GSVG Ausgeführte und sollte eine Antragstellung auch schon früher als im Gesetzestext enthaltenen Zeitraum möglich sein, wenn Rechtssicherheit auch schon zu einem früheren Zeitpunkt durch den Versicherten erlangt werden könnte. Für den Versicherten wäre die Nachweisbarkeit der Schwerarbeitszeiten durch die Zeitnähe bedingt leichter. Eine Erschwerung des Versicherungsträgers tritt dadurch nicht ein. Im Gegenteil, eine Erleichterung, da bei der endgültigen Feststellung auf die bereits vorliegenden berechneten Zeiträume Bedacht genommen werden kann.

§ 287 Abs. 13 a:

Auch hier wird auf das Ausgeführte bei den Parallelbestimmungen im ASVG und Bauern-SVG verwiesen. Der Nachweis von lediglich 120 Schwerarbeitsmonaten würde grundsätzlich eine Erleichterung darstellen, andererseits aber durch die Verkürzung des Bemessungszeitraumes, nämlich der letzten 20 Jahre, wieder erschwert wird. Wie bereits mehrfach ausgeführt, kommt es damit zu einer Ungleichbehandlung jener Versicherungsnehmer, die in den ersten 25 Versicherungsjahren (von den bisherigen 45 Versicherungsjahren) Schwerarbeit geleistet haben. Auch aus verfassungsrechtlicher Sicht erscheint dies bedenklich.

Weiters bedenklich erscheint, dass aufgrund der neuen Regelung für Frauen de facto bis 30.6.2010 keine Möglichkeit besteht, einen früheren Pensionsantritt aufgrund von Schwerarbeit durchzuführen. Es wäre daher wünschenswert, dass Frauen eine entsprechende Regelung erhalten, auch mit 40 Versicherungsjahren und entsprechenden Schwerarbeitsmonaten eine solche Pension in Anspruch nehmen zu können.

Art. 4
Änderung des Allgemeinen Pensionsgesetzes

§ 16 Abs. 6 a, 6 b und 6 c:

Auch hier wird auf das in den obigen Parallelbestimmungen des ASVG, des GSVG und des Bauern-SVG verwiesen.

Wien, am 25. Januar 2006

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident